



## Öffentliche Bekanntmachung

### **Beschluss der Vergnügungsstättenkonzeption Schwetzingen als städtebauliches Entwicklungskonzept**

Der Gemeinderat der Stadt Schwetzingen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 27.09.2012 das Vergnügungsstättenkonzept nach § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB als städtebauliches Entwicklungskonzept beschlossen. Es ist künftig bei der Aufstellung und Änderung von Bebauungsplänen zu berücksichtigen.

Die Vergnügungsstättenkonzeption vom 13.09.2012 dient als Grundlage für die Regelung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit von Vergnügungsstätten in Schwetzingen. Mit diesem Konzept wird eine räumliche Steuerung von Vergnügungsstätten vorbereitet. Auf der Grundlage der derzeitigen planungsrechtlichen Situation sowie den städtebaulichen Entwicklungszielen wurden im gesamten Stadtgebiet Bereiche ermittelt, in denen sich bei der Neuansiedlung negative städtebauliche Entwicklungen ergeben können und Bereiche, in denen Vergnügungsstätten jeglicher Art grundsätzlich zulässig sind. Der baurechtliche Bestand an Vergnügungsstätten genießt Bestandsschutz.

Die Vergnügungsstättenkonzeption Schwetzingen kann beim Bürgermeisteramt Schwetzingen, Stabstelle Städtebau, Architektur und Verkehrsentwicklung, Hebelstraße 7, 1. OG (Offenlagen), während der üblichen Dienststunden

Montag 08:00 – 12:00 Uhr

Dienstag 08:00 – 12:00 Uhr

Mittwoch geschlossen

Donnerstag 08:00 – 12:00 & 14:00 – 18:00 Uhr

Freitag 08:00 – 12:00 Uhr

eingesehen werden. Jedermann kann dieses städtebauliche Konzept einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen.

Schwetzingen, den 11.10.2012

Dr. René Pörtl, Oberbürgermeister